Was bringt die DSGVO für die in Polen tätigen Unternehmen?

Neue Datenschutzregelungen.

Adwokat Anna Porębska, LL.M.
RGW Rocławski Graczyk i Wspólnicy Adwokacka Spółka Jawna

www.rgw.com.pl

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Seminarprogramm

Was ist die DSGVO und wie ist ihr Zweck?

Welche Daten- und Datenverarbeitungsarten kann man unterscheiden?

Wann ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig?

Welche Pflichten trägt der für die Datenverarbeitung Verantwortliche?

Worüber muss man bei der Erhebung von personenbezogenen Daten informieren?

Welche Folgen hat die DSGVO für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer?

Welche Dokumentation betreffend den Datenschutz muss geführt werden?

Unter welchen Bedingungen können Drittpersonen mit der Datenverarbeitung beauftragt werden?

Welche Rechte stehen Personen zu, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Wie sieht die Kontrolle der Einhaltung der DSGVO-Vorschriften aus und welche Konsequenzen drohen für einen Verstoß gegen die DSGVO?

Welche Maßnahmen zur Umsetzung der DSGVO sollten im Unternehmen getroffen werden?

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Was ist die DSGVO und wie ist ihr Zweck?

Grundlegende Informationen
Anwendungsbereich
Hauptgrundsätze des Datenschutzes

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Was ist die DSGVO?

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Anwendung der DSGVO:

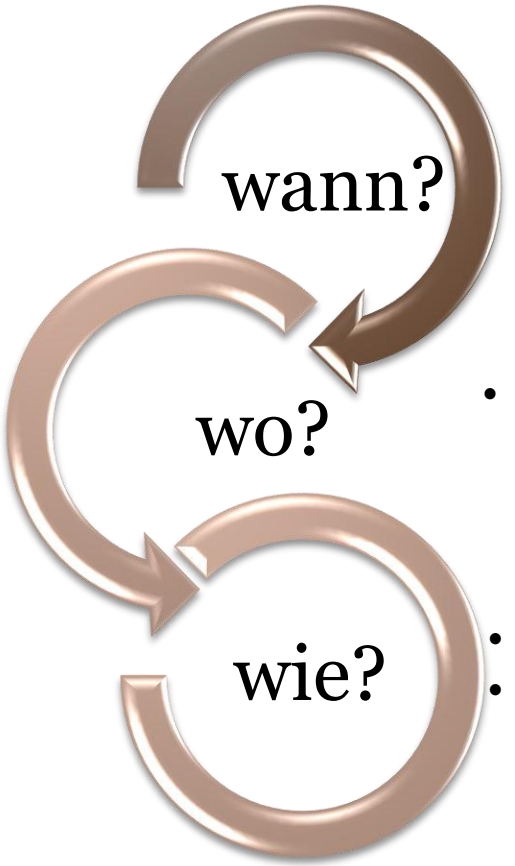

- seit 25. Mai 2018
- in der gesamten Europäischen Union
- unmittelbar
- ohne Umsetzung in das nationale Recht

Bisherige Rechtsgrundlagen des Datenschutzes

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

- Gesetz vom 29. August 1997 über den Datenschutz, Ges. Bl. von 1997 Nr. 133 Pos. 883

Sachlicher Anwendungsbereich

Die DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Beispiele	elektronische Post, Texteditor, Daten-Cloud, Datenbank, Personalmanagement-Software
	Papierausdrucke und - akten

Wer unterliegt der DSGVO?

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Alle Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten und ihre Tätigkeit im Gebiet der Europäischen Union in irgendeiner Form führen, z.B. Einzelgewerbe, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Niederlassung des Unternehmens aus dem Drittland

<u>Unerheblich ist:</u>

- Nationalität der Personen, deren Daten verarbeitet werden
- tatsächlicher Ort der Datenverarbeitung

(z.B. Ort, wo die Server gelegen sind)

- Unternehmensgröße
- Arbeitnehmerzahl
- Umsatz des Unternehmens

Beispiele:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Polen, die ihre Dienstleistungen Kunden aus der Ukraine anbietet
	Niederlassung russischen Unternehmen in Polen
	polnische Aktiengesellschaft, die ihre Dienste über ein sich in den Vereinigten Staaten befindenden Server anbietet

Ausschluss der DSGVO-Anwendung: persönliche und familiäre Tätigkeit

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Die DSGVO findet keine Anwendung unter anderem auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten, d.h. ohne Zusammenhang mit einer Berufs- oder Handelstätigkeit.

Beispiele:

- Führen eines Schriftverkehrs
- Nutzung sozialer Netze
- Soziale Netzwerke im Internet

Hauptgrundsätze der DSGVO

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

DSGVO vs. nationale Vorschriften

Die DSGVO gilt unmittelbar in der gesamten Europäischen Union und bedarf keiner Umsetzung in die nationale Rechtsordnung.

Das polnische Datenschutzgesetz vom 10. Mai 2018 trat am 25. Mai 2018 in Kraft.

Das Datenschutzgesetz soll die Anwendung der DSGVO erleichtern und die polnischen Behörden für die Erfüllung der sich aus der DSGVO ergebenden Kontroll- und Aufsichtspflichten vorbereiten.

Regelungsbereich des Datenschutzgesetzes

RGW Law Firm www.rgw.com.pl

- öffentliche Stellen, die zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind und Vorgehensweise bei der Benachrichtigung über seine Benennung;
- Voraussetzungen und Verfahren zur Erteilung der Befugnis, als eine durch das Polnische Zentrum der Akkreditierung genehmigte Zertifizierungsstelle im Bereich des Datenschutzes bzw. als eine die genehmigten Verhaltensregeln überwachende Stelle tätig zu sein sowie das Verfahren der Zertifizierung;
- Verfahren zur Genehmigung der Verhaltensregeln;
- das für den Schutz personenbezogener Daten zuständige Organ;
- Verfahren in Sachen eines Verstoßes gegen die Datenschutzvorschriften;
- Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden;
- Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzvorschriften;
- zivilrechtliche Schadensersatzhaftung im Falle eines Verstoßes gegen die Datenschutzvorschriften und das Gerichtsverfahren;
- strafrechtliche Verantwortlichkeit und Geldbußen für Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften.

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Welche Kategorien von personenbezogenen Daten und Verarbeitungsarten sind zu unterscheiden?

Definition von personenbezogenen Daten
Normale und besondere personenbezogene Daten
Verarbeitungstätigkeiten

Was sind personenbezogene Daten?

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare <u>natürliche Person</u> beziehen

Identifizierte Person

eine Person, deren Identität bekannt ist und die unter anderen Personen erkannt werden kann

Identifizierbare Person

eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann,.

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Beispiele von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten in Geschäftsverhältnissen

- **Personenbezogene Daten betreffen ausschließlich natürliche Personen, juristische Personen haben keine personenbezogene Daten**

Beispiel:
„Alfa" Sp. z o.o.
Jan Nowak, Geschäftsführer der „Alfa" Sp. z o.o.
jan.nowak@alfa.com.pl
info@alfa.com.pl

- Fazit:

Die in der DSGVO geregelten Pflichten finden Anwendung auch im Rahmen der Geschäftsverhältnisse, allerdings nur in Bezug auf die Daten von natürlichen Personen (z.B. die zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Personen oder seine Arbeitnehmer)

Kategorien von personenbezogenen Daten

- Normale personenbezogene Daten
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten), d.h.

a) Daten, aus denen hervorgeht:
- die rassische oder ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- die Gewerkschaftszugehörigkeit,

b) genetische Daten,

c) biometrische Daten,

d) Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben und der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Welche Daten werden in einer Firma verarbeitet?

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Daten im Zusammenhang mit der geführten Wirtschaftstätigkeit	Daten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerbeschäftigung	Daten der Mitarbeiter, die nicht im Arbeitsverhältnis stehen
• Daten der Kunden – natürlichen Personen • Daten der die juristischen Personen vertretenden Personen	• Personal- und Lohnakten	• Daten von natürlichen Personen, die Einzelgewerbe führen, Auftragnehmer

Was umfasst die Datenverarbeitung?

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Unter Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu verstehen, wie:

- Erheben
- Erfassen
- Organisieren
- Verändern
- Abfragen
- Offenlegen durch Übermittlung
- Abgleichen oder Verknüpfung
- Ordnen
- Speichern
- Anpassen
- Auslesen
- Verwenden
- Verbreiten oder eine andere Form des Bereitstellen
- Einschränken
- Löschen oder Vernichten

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Wer verarbeitet personenbezogene Daten?

Verantwortlicher	• eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
Auftragsverarbeiter	• eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig?

Voraussetzungen der wirksamen Einwilligung

Erfüllung des Vertrags als eine der Voraussetzungen der rechtsmäßigen Verarbeitung

Wie sind die Voraussetzungen der rechtmäßigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten?

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- Einwilligung der betroffenen Person
- Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen
- Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung durch den Verantwortlichen
- Erforderlichkeit der Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person
- Erforderlichkeit der Verarbeitung für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Einwilligung zur Verarbeitung der Daten

Die Einwilligung der betroffenen Person muss:

- freiwillig,
- konkret,
- bewusst,
- unmissverständlich sein.

WICHTIG:
die betroffene Person muss die Möglichkeit haben, die erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen!

Die Einwilligung kann in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung erteilt werden, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Bleiben die vor der DSGVO erteilten Einwilligungen wirksam?

Gemäß der Leitlinie der Arbeitsgruppe Artikel 29 vom 28. November 2017:

„Von den Verantwortlichen, welche die personenbezogenen Daten bereits aufgrund der gemäß des nationalen Datenschutzrechts erteilten Einwilligungen verarbeiten, wird nicht automatisch die Erneuerung aller bestehenden Verhältnisse mit den betroffenen Personen verlangt. (...) Altrechtliche Einwilligungen gelten jedoch nur fort, wenn sie den Anforderungen der DSGVO an Einwilligungen entsprechen"

Erfüllung eines Vertrags

Die Datenverarbeitung ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist.

Die auf Anbahnung eines Vertrags gerichteten Maßnahmen sind beispielsweise:

- Angebotsanfrage,
- Vorbereitung und Versendung des Angebots,
- Vertragsverhandlungen,
- Beurteilung eines Bewerbers.

Die vorvertraglichen Maßnahmen müssen aus der Initiative der betroffenen Person und nicht des Verantwortlichen erfolgen.

WICHTIG:
Beim Vertragsschluss ist die Einholung der Einwilligung des Vertragspartners in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung nicht notwendig, allerdings befreit das nicht den Verantwortlichen von den Informationspflichten, die mit der Erhebung personenbezogener Daten verbunden sind!

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Im Falle des Arbeitgebers können als Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung die ihm laut den Vorschriften des Steuerrechts oder des Sozialversicherungsrechts obliegenden Pflichten dienen.

Berechtigte Interessen

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann durch die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gerechtfertigt werden.
- Es ist notwendig, zwischen den Interessen der betroffenen Person und des Verpflichteten oder eines Dritten abzuwägen.
- Die DSGVO erwähnt zwei Beispiele:
  - Verhinderung von Betrug,
  - Direktwerbung.

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- grundsätzlich untersagt
- einige Ausnahmen (Art. 9 Abs. 2 DSGVO):

- Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung der Daten für einen bestimmten Zweck,
- **Erforderlichkeit zur Erfüllung der Pflichten oder Ausübung der Rechte, die sich aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes ergeben,**
- Erforderlichkeit zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person,
- Personenbezogene Daten wurden durch die betroffene Person bereits offensichtlich öffentlich gemacht,
- wichtiges öffentliches Interesse, Justiz,
- Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin,
- Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke, statistische Zwecke.

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Welche Pflichten trägt der Verantwortliche?

Pflichten des Verantwortlichen

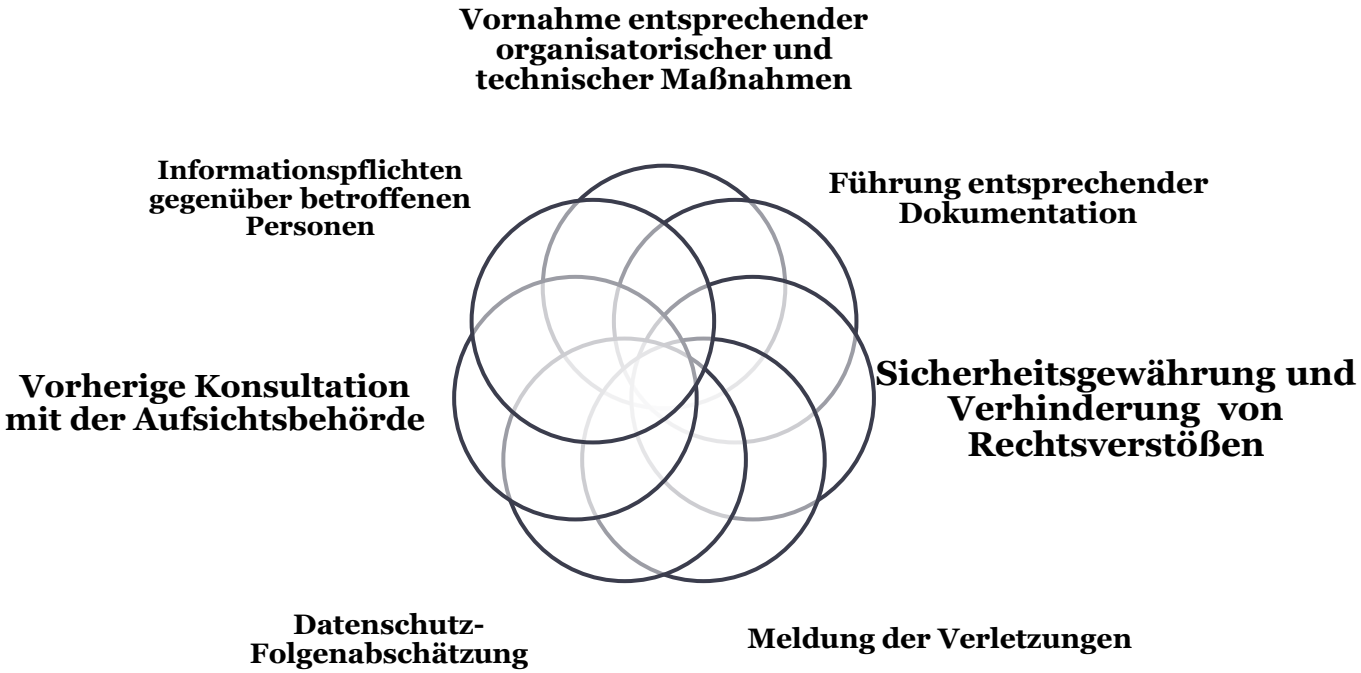

Risikobasierter Ansatz

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

- Die DSGVO führt den risikobasierten Ansatz ein, was bedeutet, dass jedes Unternehmen, das die personenbezogenen Daten verarbeitet, bewusst und selbstständig die notwendigen Maßnahmen des Datenschutzes bestimmen muss.

Auswahl der Sicherungsmaßnahmen

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

- Der Verantwortliche soll:
  - identifizieren, welche personenbezogenen Daten, in welchem Umfang, zu welchem Zweck und auf welche Weise er verarbeitet,
  - das Risiko der Verletzung von persönlichen Rechten und Freiheiten der natürlichen Personen bestimmen (z.B. das Risiko steigt, wenn die Daten über externe Server übermittelt sind und sinkt, wenn das Unternehmen über eigene Server verfügt),
  - geeignete Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von technischen und finanziellen Möglichkeiten auswählen.

Wie kann man die Daten sichern?

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Organisatorische Maßnahmen

- Ermächtigung zur Datenverarbeitung
- Vertraulichkeitserklärungen
- Schulung auf dem Gebiet des Datenschutzes
- Abschluss von Verträgen über Verarbeitung von Daten im Auftrag
- Übersicht der verwendeten Verfahren
- Umsetzung der Datensicherheitspolitik
- Umsetzung der Politik der Datenspeicherung und Informationspolitik

IT und physische Maßnahmen

- Anonymisierung, Löschung von Daten
- Backups
- Blockade von USB-Anschlüssen und Laufwerken
- Individuelle und passwortgeschützte Konten im Betriebssystem
- Legale Software
- Zerstörung von Datenträgern und Ausdrucken
- sichere Aufbewahrung der die personenbezogenen Daten enthaltenen Dokumente im geschlossenen Raum
- Richtige Lokalisierung von Computer-Arbeitsplätzen
- Spannungsversorgung beim Stromausfall
- Verschiedene Stufen der Verwaltungsberechtigungen
- Isolierte Räumlichkeiten für die Aufbewahrung von Dokumenten, Datenträgern, Server
- Prozedur der sicheren Verwendung der E-Mails und des Internets
- Verschlüsselung der auf dem elektronischen Weg übermittelten und auf den Datenträgern gespeicherten Daten
- Antiviren- und Firewallprogramme

Datenschutz-Folgenabschätzung

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- Nach dem 25. Mai 2018 entfällt die Verpflichtung zur Anmeldung von Dateisystemen bei der Datenschutzbehörde.
- Stattdessen führt die DSGVO die Prozedur der „Datenschutz-Folgenabschätzung“ ein, das ist ein Prozess, im Rahmen dessen die Datenverarbeitung beschrieben, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung beurteilt werden und der bei dem Risikomanagement hinsichtlich der Verletzung von Rechten und Freiheiten der natürlichen Personen hilft.
- Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist eng mit der Rechenschaftspflicht verbunden und soll dem Unternehmen helfen, die Übereinstimmung der Datenverarbeitung mit der DSGVO nachzuweisen.
- die ISO/EIC 29134 Norm

Wann ist die Datenschutz-Folgenabschätzung obligatorisch?

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Die DSGVO sieht drei Situationen vor, in denen die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist:

1) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen,
2) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten,
3) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

- Eine Art des Verwaltungsverfahrens, das aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung eingeleitet wird.

- Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde (in Polen: Präsident des Amtes für Datenschutz), wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

- Die Aufsichtsbehörde kann schriftliche Empfehlungen erteilen, die der Verantwortliche umsetzen muss, um die Daten verarbeiten zu dürfen.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

- Obligatorisch, wenn:
  - die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
  - die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen,
  - die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten liegt.

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Worüber muss man bei der Erhebung von personenbezogenen Daten informieren?

Informationspflicht

Die personenbezogenen Daten können auf folgende Weise erhoben werden:

- unmittelbar bei betroffener Person,
- unter Vermittlung einer Drittperson.

In jedem der oben genannten Fällen obliegen dem Verpflichteten bestimmte Informationspflichten, die in Art. 13 und 14 DSGVO geregelt sind.

Die Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu formulieren. Sie können entweder schriftlich oder in anderer Form, darunter auch elektronisch übermittelt werden. Auf Verlangen des betroffenen Person können die Informationen mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

Informationen bei Erhebung personenbezogener Daten von einer betroffenen Person

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

a) der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (gegebenenfalls seines Vertreters);
b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
c) die Zwecke der Datenverarbeitung;
d) die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
e) wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. f beruht, die berechtigten Interesse, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
f) gegebenenfalls Informationen über Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
g) gegebenenfalls Informationen über die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie über das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 oder Art. 47 oder Art. 49 Abs. 1 Nr. 2 ein Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind;

Informationspflichten Forts.

h) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

i) die Information über das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit;

j) wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. a oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a beruht, die Information über das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

k) die Information über das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde;

l) die Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte;

m) die Information über die automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art. 22 Abs. 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – die aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person enthalten.

Informationspflicht bei der Weiterverarbeitung der Daten zu einem anderen Zweck

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Wenn der Verpflichtete plant, die personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist er verpflichtet, der betroffenen Person vor dieser Verarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Informationspflicht bei der Erhebung von Daten nicht von der betroffenen Person

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- Zusätzlich:
  - Herkunftsquelle der personenbezogenen Daten,
  - Information, ob die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.
- Fristen für die Erfüllung der Informationspflicht:
  - innerhalb einer angemessenen Frist nach der Erlangung der Daten – längstens innerhalb eines Monats,
  - falls die Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen – spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie,
  - falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist – spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
- Ausnahmen sind in Art. 14 Abs. 5 DSGVO geregelt.

Informationspflicht hinsichtlich der vor dem 25. Mai 2018 erhobenen Daten

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Die DSGVO-Vorschriften enthalten keine direkte Anweisung, ob gegenüber den Personen, deren personenbezogenen Daten vor dem 25. Mai 2018 erhoben wurden und die richtigerweise nach den zum Zeitpunkt der Datenerhebung geltenden nationalen Datenschutzvorschriften informiert wurden, die Informationspflicht noch einmal erfüllt (aktualisiert) werden muss.

Die fehlende Regelung führt dazu, dass man drei verschiedene Vorgehensweisen gegenüber den betroffenen Personen unterscheiden kann, d.h.:

1) vollständige Erfüllung der Informationspflicht gemäß der Vorschriften der DSGVO;
2) Benachrichtigung der betroffenen Person im Hinblick auf die neuen Informationen, die von der DSGVO gefordert werden (Speicherungsdauer, neue Rechte betroffener Personen, Datenschutzbeauftragter usw.);
3) keine erneute Informationspflicht im Falle der Feststellung, dass nach der früheren Rechtslage die Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt wurden.

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Erwägungsgrund 171 der DSGVO:

„Verarbeitungen, die zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung bereits begonnen haben, sollten innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit ihr in Einklang gebracht werden”

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

DSGVO und personenbezogene Daten der Arbeitnehmer

DSGVO und personenbezogene Daten der Arbeitnehmer

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- Art. 88 DSGVO:

Die Mitgliedstaaten **können** durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke:

- **der Einstellung,**
- **der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten,**
- **des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit,**
- **der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz,**
- **der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz,**
- **des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden,**
- **der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen,**
- **der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.**

Personenbezogene Daten eines Bewerbers – Art. 22^1 § 1 des Arbeitsgesetzbuchs

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Der Arbeitgeber hat das Recht, von der Person, die sich um Beschäftigung bemüht, folgende personenbezogene Daten zu verlangen:

- Vorname(n) und Nachname
- Vornamen der Eltern
- Geburtsdatum
- Wohnsitz (Korrespondenzadresse)
- Ausbildung
- Verlauf der bisherigen Beschäftigung

Personenbezogene Daten des Arbeitnehmers - Art. 22^1 § 2 des Arbeitsgesetzbuchs

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Der Arbeitgeber darf von dem Arbeitnehmer die Angabe folgender personenbezogener Daten verlangen:

- dieselben Daten wie von dem Bewerber,
- andere personenbezogene Daten des Arbeitnehmers sowie die Vor- und Nachnamen und die Geburtsdaten der Kinder des Arbeitnehmers, wenn dies im Hinblick auf die Inanspruchnahme der besonderen im Arbeitsrecht vorgesehenen Rechte durch den Arbeitnehmer erforderlich ist,
- die PESEL-Nummer des Arbeitnehmers,
- ab dem 1.01.2019 die Nummer des Bankkontos, soweit der Arbeitnehmer keinen Antrag auf Auszahlung der Vergütung zu eigenen Händen gestellt hat,
- andere personenbezogene Daten, wenn die Pflicht zu ihrer Angabe aus gesonderten Vorschriften folgt.

Änderungen im Arbeitgsgesetzbuch

Videoüberwachung: neuer Art. 22^2 ArbGB

Überwachung der elektronischen Post: neuer Art. 22^3 ArbGB

Sonstige Formen der Überwachung

Überwachung am Arbeitsplatz

- Besondere Aufsicht über das Gelände des Betriebes und das Gelände um den Betrieb herum in Form von technischen Maßnahmen, welche die Bildaufzeichnung ermöglichen.
- Kann durch den Arbeitgeber eingeführt werden, wenn das zu folgenden Zwecken erforderlich ist:
  - Gewährung der Sicherheit der Arbeitnehmer
  - Schutz des Eigentums des Arbeitgebers
  - Kontrolle der Produktion
  - Geheimhaltung der Informationen, deren Offenlegung dem Arbeitgeber einen Schaden zufügen könnte

Einschränkungen der Überwachung

Von der Videoüberwachung sind folgende Plätze ausgeschlossen:

- Sanitätsräume,
- Umkleideräume,
- Mensen,
- Raucherzimmer,
- Räumlichkeiten der betrieblichen Gewerkschaftsorganisation,

es sei denn, dass:

- sie zur Erfüllung der Zwecke notwendig ist, zu denen die Überwachung angewandt werden kann,
- sie die Würde oder persönlichen Rechte des Arbeitnehmers nicht verletzt,
- sie nicht gegen die Grundsätze der Freiheit und Unabhängigkeit der Gewerkschaften verstößt, insbesondere wenn solche Technologien verwendet werden, welche die Erkennung der in diesen Räumlichkeiten sich befindenden Personen unmöglich machen.

Erfassung der Daten im Rahmen der Videoüberwachung

Die Bildaufnahmen dürfen durch den Arbeitgeber ausschließlich zu den Zwecken verarbeitet werden, zu denen sie erhoben wurden und **nicht länger als 3 Monate seit dem Tag der Aufnahme** gespeichert werden.

Die Speicherungsdauer wird dann verlängert, wenn die Aufnahmen den Beweis in einem aufgrund der Rechtsvorschriften geführten Verfahren darstellen oder wenn der Arbeitgeber in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie einen solchen Beweis darstellen können.

In diesem Fall können die Aufnahmen **bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens** gespeichert werden.

Nach dem Ablauf dieser Frist werden die infolge der Videoüberwachung erlangten Aufnahmen gelöscht (soweit die anderen Vorschriften nichts anderes vorsehen).

Benachrichtigung des Arbeitnehmers

- Zweck, Umfang und die bei der Videoüberwachung angewandte Methode ist in Kollektivvereinbarung, Betriebsordnung oder in Bekanntmachung festgestellt, soweit bei dem Arbeitnehmer weder Kollektivvereinbarung noch Betriebsordnung gilt.

- Der Arbeitgeber informiert Arbeitnehmer über die Einführung der Überwachung in der bei ihm üblichen Weise nicht später als 2 Wochen vor der Einschaltung der Überwachung.

- Vor der Arbeitsaufnahme benachrichtigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer schriftlich über den Zweck, Umfang der Überwachung und über die angewandte Überwachungsmethode.

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Kennzeichnung des überwachten Geländes

Im Falle der Einführung der Videoüberwachung markiert der Arbeitgeber die überwachten Räumlichkeiten und das überwachte Gelände in sichtbarer und verständlicher Weise mithilfe entsprechender Zeichen oder Tonaufnahmen nicht später als einen Tag vor der Einschaltung der Überwachung.

E-Mail-Überwachung

- Kontrolle der elektronischen Dienstpost eines Arbeitnehmers
- Soweit es zur Sicherung der Arbeitsorganisation notwendig ist, welche die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und die ordnungsgemäße Verwendung der dem Arbeitnehmer anvertrauten Arbeitsgeräte ermöglicht
- E-Mail-Überwachung darf weder das Korrespondenzgeheimnis noch andere persönliche Güter des Arbeitnehmers verletzen
- Informationspflichten gegenüber dem Arbeitnehmer wie bei der Videoüberwachung
- Möglich sind auch andere Formen der Arbeitnehmer-Überwachung

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Welche Datenschutzdokumentation soll geführt werden?

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Meldung von Verletzungen

Dokumentation – bisherige Regelungen

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- Gem. Art. 36 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes a.F. vor dem 25. Mai 2018 hatte der für die Datenverarbeitung Verpflichtete entsprechende Dokumentation zu führen, welche die Art und Weise der Datenverarbeitung sowie verwendete technische und organisatorische Maßnahmen beschrieben haben.
- Die Einzelheiten waren in der Verordnung des Innenministers geregelt, nach dem der Verantwortliche folgende Dokumente zu erstellen hatte:
  - Datensicherheitspolitik,
  - Betriebsführungshandbuch für IT-Systeme.
- Die Dokumentation war in schriftlicher Form zu führen.
- Aus Art. 39 des Datenschutzgesetzes a.F. ergab sich auch die Verplichtung zur Führung des Verzeichnisses der berechtigten Personen.

Dokumentation nach DSGVO

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

- Datenschutzpolitik (einschließlich der Beschreibungen der verwendeten Sicherungsmaßnahmen und des Verzeichnis von berechtigten Personen) – nach DSGVO nicht obligatorisch, aber zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht empfehlenswert
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – obligatorisch (mit Ausnahmen)
- Muster des Verletzungsverzeichnisses, Meldung der Verletzung des Datenschutzes und des Berichts über die Verletzung
- Muster von Informationsklauseln, Einwilligungsformularen, Einwilligungsanfragen
- Verzeichnis der Datenspeicherungsperioden (Politik der Datenspeicherung)
- Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

- Die Verpflichtung zur Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten durch den Verpflichteten ergibt sich aus Art. 30 Abs. 1 DSGVO.
- Zwecke des Verzeichnisses:

  - Einhaltung der Übereinstimmung mit der DSGVO
  - Ermöglichung der Kontrolle der geführten Verarbeitung durch die Aufsichtsbehörde (WICHTIG: keine Verpflichtung zur Anmeldung von Dateisystemen bei der Datenschutzbehörde mehr!!!)

Ausschluss der Verpflichtung zur Führung des Verzeichnisses

Die Verpflichtung zur Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gilt nicht für Unternehmer oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn, dass die von ihnen vorgenommene Verarbeitung:

1) ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt,
2) nicht nur gelegentlich erfolgt oder besondere Datenkategorien einschließen,
3) personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten betrifft.

MUSTER DES VERZEICHNISSES VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

Daten des Verantwortlichen (Vor- und Nachname/Firma, Kontaktdaten):
Daten des Datenschutzbeauftragten oder einer für den Datenschutz verantwortlichen Person, sofern sie benannt wurden (Vor- und Nachname, Kontaktdaten):
Die für die Aktualisierung des Verzeichnisses verantwortliche Person:

Verarbeitungstätigkeit:
Zweck der Verarbeitung:
Art und Weise der Verarbeitung:

MUSTER DES VERZEICHNISSES VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN– FORTSETZUNG

Grundlage der Verarbeitung:
Kategorien der betroffenen Personen:
Verarbeitete Daten nach Kategorien:
Kontext der Datenverarbeitung:
Kategorien der Empfänger/Datenempfänger:
Datenübermittlung:
Datenspeicherung:
Beschreibung von technischen und organisatorischen Maßnahmen:
Zusätzliche Informationen (z.B. vorherige Konsultationen, Verhaltensregeln, Zertifizierung):
Datum der Eintragung/Änderung der Eintragung:
Datum der Löschung aus dem Verzeichnis:

Beendingung der Datenverarbeitung

RGW Law Firm www.rgw.com.pl

- Der Verantwortliche soll die Fristen der Datenspeicherung beachten.
- Nach dem Ablauf der rechtlich zulässigen Frist sind die Daten dauerhaft und unwiderruflich von allen Datenträgern zu entfernen.
- Es wird empfohlen:

  - Richtlinien für die Datenspeicherungsperioden zu erstellen, wo die Kategorien der Daten, Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung und zulässige Speicherungsfristen bestimmt werden,
  - eine für die Vernichtung von Dokumenten und Datenträgern nach dem Ablauf der Speicherungsfrist verantwortliche Person zu benennen,
  - die Methode der Vernichtung von Papier- und elektronischen Dokumenten in der Firma zu bestimmen,
  - im Falle der Beauftragung anderer Personen mit der Datenverarbeitung die Verpflichtung zur Entfernung bzw. Rückgabe der Daten oder ihrer Kopien nach der Beendigung der Dienstleistung in Auftragsdatenverarbeitungsverträgen zu berücksichtigen,
  - die Art und Weise der Dokumentierung der Datenvernichtung (z.B. in Form von Vernichtungsprotokoll) festzulegen.

Beispiele der Aufbewahrungsdauer

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Kategorie der personenbezogenen Daten	Aufbewahrungsdauer
Personalakten der Arbeitnehmer	50 Jahre nach der Beendigung der Beschäftigung bei dem bestimmten Arbeitgeber (ACHTUNG: Änderungen ab 1.01.2019)
Lohndokumentation	50 Jahre nach der Beendigung der Beschäftigung bei dem bestimmten Steuerzahler 50 Jahre seit der Erstellung der Lohndokumentation
Erklärungen von Arbeitnehmern zum Zwecke der Berechnung von monatlichen Vorschüssen für die Einkommensteuer	50 Jahre nach der Beendigung der Beschäftigung bei dem bestimmten Arbeitgeber
Anmeldungen zur Sozialversicherungsanstalt (ZUS)	5 Jahre
Dokumentation betreffend Arbeitsschutz- und -sicherheit	50 Jahre nach der Beendigung der Beschäftigung bei dem bestimmten Arbeitgeber
Daten von Leiharbeitern	36 Monate nach der Beendigung der Führung des Verzeichnisses von Leiharbeitern
Bewerbungsunterlagen und Daten der Bewerber	bis zur Beendigung des Bewerbungsprozesses
Daten von Kunden/Kontrahenten in der Buchhaltungsdokumentation	5 Jahre, aber nicht kürzer als bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Steuerverpflichtung
Bildaufnahmen aus der Videoüberwachung	3 Monate

Änderungen zur Aufbewahrung von Personalakten nach dem 1. Januar 2019

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- Gesetz vom 10. Januar 2018 über die Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen und Digitalisierung von Personalakten
- Aufbewahrung von Personalakten über 10 Jahre statt 50 Jahre
- Für die vor dem 01.01.2019 beschäftigten Arbeitnehmer ist die Einlegung des Informationsberichts bei der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) notwendig
- Für die nach dem 01.01.2019 angestellten Arbeitnehmer ist die regelmäßige Einlegung erweiterter monatlicher Namensberichte erforderlich

Fehlende gesetzliche Regelungen in Bezug auf Aufbewahrungspflichten

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- Bei vielen Kategorien von Daten gibt es keine gesetzlichen Regelungen betreffend die Speicherungsfristen von diesen Daten.
- Der Verantwortliche trifft in diesem Fall eine eigene Entscheidung nach individueller Beurteilung jedes Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zielbestimmung und Datenminimalisierung sowie nach dem Prinzip, dass die Daten nach der Erreichung des Verarbeitungszwecks entfernt werden sollen.
- Wenn die Verarbeitung im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis erfolgt, kann man sich nach den Verjährungsfristen eventueller Ansprüche, die auf Seiten des Verantwortlichen oder der betroffenen Person entstehen können, richten.
- Beispiele von Datenkategorien, hinsichtlich derer es keine Regelung zur Aufbewahrungsfrist gibt:

  - Daten der Personen, die aufgrund der zivilrechtlichen Verträge beschäftigt ist, die der Sozialversicherung nicht unterliegen
  - Gästebuch
  - Korrespondenzbuch
  - Kundendatenbank.

Meldung von Verletzungen

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann bedeuten:

- Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung von Daten führt,
- Verletzung der Sicherheit, die zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Beispiele:	Verlust eines Datenträgers
	Erlangung des Zugangs durch eine nicht berechtigte Person
	Einhacken eines zur Verarbeitung personenbezogenen Daten dienenden System

Meldung von Verletzungen

- Über die Verletzung des Datenschutzes sind zu benachrichtigen:
  - Aufsichtsbehörde (in Polen: Präsident des Amtes für den Datenschutz),
  - betroffene Person, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.
- Frist für die Meldung der Verletzung:

unverzüglich,

nicht später als innerhalb von 72 Stunden ab der Feststellung der Verletzung

Inhalt der Meldung von Verletzungen

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde soll u.a. folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung der Art der Verletzung,
- Beschreibung der Situation, Ort und Zeit der Verletzung,
- alle wesentliche Informationen über die Ursachen der Verletzung,
- Methoden der Sicherung eines Systems und alle Maßnahmen, die nach der Entdeckung der Verletzung ergriffen wurden.

Pflichten und Rechte der Verantwortlichen im Falle einer Verletzung

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- Minimalisierung negativer Folgen der Verletzung und ihre Beseitigung,
- Klärung der Umstände der Verletzung,
- Sicherung der Beweise,
- Ermöglichung weiterer sicherer Datenverarbeitung,
- Verlangen der Erklärungen von dem Personal (Berechtigung),
- Inanspruchnahme der Hilfe von Beratern (Berechtigung),
- Anordnung der Arbeitsunterbrechung, insbesondere im Bereich der Datenverarbeitung (Berechtigung).

Schlussbericht

Nach der Feststellung einer Verletzung erstellt der Verantwortliche einen Schlussbericht, der enthält:

- Umstände und Art der Verletzung, darunter:
  - Kategorien und ungefähre Zahl von betroffenen Personen,
  - Kategorien und ungefähre Zahl der Daten, deren Schutz verletzt wurde,
  - mögliche Folgen der Verletzung,
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Einschränkung des Verletzungsrisikos in der Zukunft,
- Beschreibung von ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Dokumentation von Verletzungen

- Richtlinien zur Vorgehensweise mit den Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
- Verzeichnis von Verletzungen
- Endbericht über die Verletzung
- Muster der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Date gem. Art. 33 DSGVO
- Muster der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Welche Rechte stehen der betroffenen Personen zu?

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Rechte der betroffenen Personen

Auskunftsrecht	Recht auf Berichtigung der Daten	Recht auf Löschung der Daten (Recht auf Vergessenwerden)
Recht auf Datenübertragbarkeit	Widerspruchsrecht	Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden (einschließlich Profiling)

Auskunftsrecht der betroffenen Person

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

- Jeder soll Zugang zu seinen personenbezogenen Daten haben, was bedeutet, dass er:

- von einem beliebigen Verantwortlichen auf sein Verlangen hin eine Bestätigung darüber erhalten kann, ob ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- wenn dies der Fall ist, folgende Informationen auf sein Verlangen erhalten muss: Verarbeitungszweck, Kategorien verarbeiteter Daten, Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, geplante Dauer der Datenspeicherung, Bestehen eines Rechts auf Berichtigung und Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde, Herkunft der Daten, Recht auf Widerruf der Einwilligung, Anwendung des Profiling.
- kostenlos eine Kopie der durch den Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten (alle weiteren Kopien für ein angemessenes Entgelt) zu erhalten .

Recht auf Berichtigung der Daten

Die betroffene Person kann verlangen:

- Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten,
- Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten.

Der Verpflichtete muss diesem Verlangen nachkommen.

Recht auf Vergessenwerden(I)

- Gem. Art. 17 DSGVO **kann jede natürliche Person verlangen, „vergessen zu werden**“, wenn die Speicherung der Daten im Widerspruch zu den Vorschriften der DSGVO, des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, steht.
- Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

  - die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig
  - die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
  - die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe vor
  - die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet
  - die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt
  - die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gem. Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

Recht auf Vergessenwerden(II)

Das Recht auf Vergessenwerden gilt nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist:

- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit,
- für die im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das Recht auf Vergessenwerden voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt; oder
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Recht auf Vergessenwerden(III)

- Dieses Recht bezieht sich nicht nur auf elektronische Daten.
- Auf Verlangen des Berechtigten sind alle seine personenbezogenen Daten sowohl aus den elektronischen Datenbanken als auch aus den Papierdatenträgern wie Ausdrucke von E-Mails und sogar aus eigenen Notizen zu löschen.
- Es gibt eine ganze Reihe von Ausnahmen, die ermöglichen, die personenbezogenen Daten zum Zwecke weiterer Verarbeitung zu speichern, wie rechtlich begründete Zwecke, die sich aus anderen Rechtsakten z.B. im Bereich des Telekommunikationsrechts ergeben.
- Ein anderes Beispiel bilden die Personalakten, die nach der aktuellen Rechtslage über 50 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Recht auf Datenübertragbarkeit

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

- Das Recht, die dem Verantwortlichen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den bisherigen Verantwortlichen zu übermitteln.
- Wann steht dieses Recht zu?
  - wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht,
  - wenn die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- Das Recht auf Übermittlung der personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen, soweit dies technisch machbar ist.
- Dieses Recht wird beschränkt, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, sowie wenn sie die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen kann.

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Unter welchen Bedingungen können Drittpersonen mit der Datenverarbeitung beauftragt werden?

Beauftragung mit der Datenverarbeitung

Beispiele der Beauftragung von externen Firmen mit der Datenverarbeitung:

- externe Dienstleistungen im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- externer Datenschutzbeauftragter,
- Buchführung durch die externe Buchhaltungsfirma,
- Miete des Serverspeichers,
- Zugang zur elektronischen Post,
- Dienstleistungen eines externen Archivs oder der Vernichtung von Dokumenten,
- externe Rechtsabteilung.

Vertrag mit einem Auftragsverarbeiter

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung kann in schriftlicher oder elektronischer Form geschlossen werden und soll folgende Elemente enthalten:

- Gegenstand der Verarbeitung,
- Dauer der Verarbeitung,
- Charakter und Zweck der Verarbeitung,
- Art von personenbezogenen Daten,
- Kategorien von betroffenen Personen,
- Pflichten und Rechte des Verantwortlichen,
- Pflichten des Auftragsverarbeiters.

Pflicht zur Überprüfung eines Auftragsverarbeiters

Gem. Art. 28 Abs. 1 DSGVO soll der Verantwortliche nur mit Auftragsverarbeitern arbeiten, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet .

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Wie sieht die Kontrolle der Einhaltung der DSGVO-Vorschriften aus und welche Konsequenzen drohen für einen Verstoß gegen die DSGVO?

Verwaltungsrechtliche Konsequenzen eines Verstoßes gegen die DSGVO

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
– Art. 77 DSGVO

Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörde
– Art. 58 Abs. 2 DSGVO

Geldbußen
- Art. 83 DSGVO

Beispiele von Abhilfebefugnissen

- Warnung, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die DSGVO verstoßen,
- Verwarnung im Falle eines Verstoßes gegen die DSGVO,
- Anweisung, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,
- Anweisung, Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraum in Einklang mit der DSGVO zu bringen,
- Anweisung, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person entsprechend zu benachrichtigen,
- Verhängung einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung der Verarbeitung,
- Anordnung der Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten.

Geldbußen für Verstöße gegen die DSGVO

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

- Die Datenschutzbehörde kann für Verstöße gegen die DSGVO Geldbußen im Wege des verwaltungsrechtlichen Bescheids verhängen.
- Die Maximalhöhen und Bedingungen der Verhängung von Geldbußen sind in Art. 83 DSGVO geregelt.
- Je nach der Art der Verletzung kann eine Geldbuße verhängt werden:

- bis zu 10 Mio. EUR oder im Fall eines Unternehmens bis zu 2% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs, je nachdem, welcher der Beträge höher ist,
- bis zu 20 Mio. EUR oder im Fall eines Unternehmens bis zu 4% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

Die bei der Verhängung einer Geldbuße zu berücksichtigenden Umstände:

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, Umfang, Zweck der Verarbeitung, Zahl der betroffenen Personen und Ausmaß des von ihnen erlittenen Schadens,
- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes,
- die zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens getroffenen Maßnahmen,
- Grad der Verantwortung des Verantwortlichen unter Berücksichtigung der von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen,
- etwaige frühere Verstöße des Verantwortlichen,
- Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuhelfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern,
- Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln oder genehmigten Zertifizierungsverfahren,
- andere erschwerende oder mildernde Umstände.

Wenn es im Rahmen eines Verarbeitungsvorgans zum Verstoß gegen mehrere Bestimmungen der DSGVO kommt, übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

Verfahren in Sachen eines Verstoßes gegen die Datenschutzregelungen

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

Das für die Sachen des Datenschutzes in Polen zuständige Organ ist der **Präsident des Amtes für den Datenschutz**. (polnische Abkürzung: PUODO).

Das Verfahren vor dem Präsidenten des Amtes wird nur in einer Instanz geführt.

Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben hat diese Behörde Zugang zu den Informationen, deren Geheimnis nach den Rechtsvorschriften geschützt wird, es sei denn, dass besondere Vorschriften etwas anderes vorsehen.

Eine Partei kann die Vertraulichkeit der Informationen, Dokumente oder ihrer Teile, die das Unternehmensgeheimnis enthalten und der Behörde vorgestellt werden müssen, vorbehalten. In einem solchen Fall ist eine Person verpflichtet, der Behörde auch eine Version des Dokumentes vorzulegen, die die vorbehaltenen Informationen nicht enthält.

Verfahren vor der Datenschutzbehörde

- Im Laufe des Verfahrens kann die Datenschutzbehörde, sofern der Verstoß glaubhaft gemacht wurde, die Verpflichtung zur Einschränkung der Verarbeitung für einen bestimmten Zeitraum, allerdings nicht länger als bis zum Erlass des das Verfahren beendigenden Bescheids, auferlegen.

- Gegen den Bescheid des Präsidenten des Amtes für den Datenschutz steht eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu.

- Die Einlegung der Beschwerde setzt die Vollstreckbarkeit des Bescheids hinsichtlich der verhängten Geldbuße aus.

Kontrollbefugnisse des Datenschutzbehörde

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- Die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzvorschriften führt ein Mitarbeiter des Amtes für den Datenschutz bzw. ein Mitglied oder Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates nach der Vorlage der namentlichen Ermächtigung zur Durchführung der Kontrolle durch.
- Der Präsident des Amtes kann zur Durchführung einer Kontrolle auch eine andere Person, die die besonderen Kenntnisse hat, soweit die Kontrolltätigkeit dieses erfordert, ermächtigen.
- Die Kontrolle wird unter Anwesenheit eines Kontrollierten oder einer von ihm ermächtigten Person durchgeführt.
- Die Kontrolle kann nicht länger als 30 Tage ab der Vorlage der Ermächtigung zur Kontrolle dauern und endet zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls der Kontrolle oder der Notiz über die Verweigerung der Unterzeichnung des Protokolls.
- Der Kontrollierte kann innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag, nachdem ihm das Protokoll zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, seine Anmerkungen zum Protokoll melden.

Befugnisse des Kontrollierenden

- Zutritt zum Grundstück, zu den Gebäuden und Räumlichkeiten zwischen 6:00 und 22:00 Uhr
- Einsicht in die Dokumente und Informationen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umfang der Kontrolle stehen
- Augenscheinannahme von Orten, Gegenständen, Geräten, Datenträgern, Informations- und Teleinformationssystemen, die zur Verarbeitung der Daten dienen
- Anforderung zur Abgabe schriftlicher oder mündlicher Erklärungen, Zeugenvernehmung
- Bestellung einer Expertise oder eines Gutachtens
- In begründeten Fällen Aufzeichnung der Kontrolle oder einzelner Handlungen in Bild oder Ton
- Inanspruchnahme der Hilfe der Polizei bei den Kontrolltätigkeiten (schriftliche und in dringenden Fällen auch mündliche Anmeldung)

Pflichten des Kontrollierten

- Sicherung der Bedingungen und Maßnahmen, die zur effektiven Durchführung der Kontrolle notwendig sind
- Erstellung der Fotokopien oder Ausdrucke von Dokumenten und Informationen, die auf Datenträgern, Geräten sowie in Informations- und Teleinfomationssystemen gespeichert sind
- Bestätigung der erstellten Fotokopien oder Ausdrucke für die Übereinstimmung mit dem Original

Strafvorschriften

Art. 107 des Datenschutzgesetzes n.F.:

1. Wer personenbezogene Daten verarbeitet, obwohl ihre Verarbeitung nicht zulässig ist oder er zu ihrer Verarbeitung nicht berechtigt ist, wird mit Geldstrafe, Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Wenn die in Abs. 1 genannte Straftat sich auf Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, auf die genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Personen, die Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung, bezieht, wird der Täter mit Geldstrafe, Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung bis zu drei Jahren bestraft.

Strafvorschriften - Fortsetzung

Art. 108 des Datenschutzgesetzes n.F.:

Wer das Kontrollorgan bei der Durchführung der Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzvorschriften behindert oder sie ihm erschwert, wird mit Geldstrafe, Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung bis zu zwei Jahren bestraft.

Zivilrechtliche Haftung

- Jede Person, die infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat, kann von dem Verantwortlichen oder von dem Auftragsverarbeiter Schadensersatz verlangen.

- Der Verantwortliche kann sich von der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass er keinerlei Verschulden für das schadensauslösende Ereignis trägt.

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

- Über die Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften entscheidet das Landgericht als sachlich zuständiges Gericht.
- Die Aufsichtsbehörde ist über die Klageerhebung und über die rechtskräftige Beendigung des Verfahrens zu informieren.
- Das Gerichtsverfahren wird ausgesetzt, soweit im selben Fall ein Verwaltungsverfahren vor der Aufsichtsbehörde anhängig ist.
- Der rechtskräftige Bescheid der Datenschutzbehörde hinsichtlich einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten ist für das Zivilgericht im Schadensersatzverfahren bindend.

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

DSGVO Schritt für Schritt

Welche Maßnahmen zum Zwecke der Umsetzung der DSGVO sind im Unternehmen vorzunehmen?

DSGVO Schritt für Schritt:Welche Tätigkeiten sind vorzunehmen?

RGW Law Firm
www.rgw.com.pl

- **Identifizierung, welche Daten verarbeitet werden**
- **Bestimmung des Ziels, der Art und Weise der Verarbeitung und der Fristen der Datenaufbewahrung**
- **Überprüfung der verwendeten Sicherheitsmaßnahmen; Analyse der Software-Sicherheit, des Zugangs zu Daten und Backup-Einstellungen**
- **Durchführung der Inspektion von Datensystemen in der Papierform**
- **Festlegung, ob der Datenschutzbeauftragte benannt und die Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss**
- **Aktualisierung der bisherigen Datenschutzpolitik und der Betriebsanleitung für IT-System**
- **Überprüfung der Einwilligungen und Verträge zur Auftragsverarbeitung, Einholung der Einwilligungen und Abschluss neuer Verträge, soweit es nötig ist**
- **Erstellung der im Lichte der DSGVO erforderlichen Dokumentation, Muster von Informationsklauseln usw.**
- **Schulung für Arbeitnehmer im Bereich des Datenschutzes**
- **Laufende Kontrolle der Einhaltung der DSGVO-Bestimmungen und anderen datenschutzrechtlicher Vorschriften**

DSGVO Schritt für Schritt: Welche Dokumentation ist zu vorzubereiten?

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

RGW
Law Firm
www.rgw.com.pl

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:
a.porebska@rgw.com.pl
rodo@rgw.com.pl

RGW Rocławski Graczyk i Wspólnicy Adwokacka Spółka jawna
ul. Madalińskiego 20 / LU 3C
02-513 Warszawa